

## Sachverständigenordnung und ergänzende Vorschriften zur Sachverständigenordnung

der IHK Berlin in der Fassung vom 01. Oktober 2001, zuletzt geändert am 12. Januar 2007 (ABl. S. 219)

gültig ab 02. Februar 2007

### Sachverständigenordnung

#### I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

##### **§ 1 Bestellungsgrundlage**

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

##### **§ 2 Öffentliche Bestellung**

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vervollendung des 68. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 Buchstabe d). Bei einer Erstbestellung kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

##### **§ 3 Bestellungs Voraussetzungen**

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin bestimmt.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
  - a) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger im Bezirk der Industrie- und Handelskammer liegt;
  - b) er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
  - d) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
  - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
  - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
  - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe g) nicht entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
  - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
  - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- (4) Hat ein von einer anderen Industrie- und Handelskammer bestellter Sachverständiger seine Hauptniederlassung in den Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Berlin verlegt, wird er auf Antrag durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wieder bestellt. Abs. 2 Buchstabe b) 2. Halbsatz findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchstaben c) bis g) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 gelten im übrigen entsprechend.

## **II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung**

### **§ 4 Verfahren**

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer zu Berlin nach Anhörung des Ausschusses für Sachverständigenfragen. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann sie Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

### **§ 5 Vereidigung**

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass ein Beauftragter des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung

abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass ein Beauftragter des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung bzw. der Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid bzw. die Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

### **§ 6 Aushändigung von Bestellungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung**

- (1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellungsurkunde und Stempel bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Bekanntmachung**

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen öffentlich bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

### **III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**

#### **§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung**

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht in Frage gestellt.

#### **§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften**

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.

- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.

- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

#### **§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung**

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

#### **§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen**

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.

- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

#### **§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“**

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden.

- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

### § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
  - a) der Name des Auftraggebers,
  - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
  - c) der Gegenstand des Auftrags und
  - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
  - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
  - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismittels einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
  - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

### § 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht abschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

### § 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

### § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

### § 17 Haupt- und Zweigniederlassung

- (1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) befindet sich im Bezirk der Industrie- und Handelskammer, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.
- (2) Der Sachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort
  - a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
  - b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
  - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und

- d) die Aufsicht durch die bestellende Industrie- und Handelskammer gewährleistet sind.
- (3)** Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die für den Sachverständigen zuständige Industrie- und Handelskammer. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung im Bezirk einer anderen Industrie- und Handelskammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.
- (4)** Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.
- (5)** Auf die Niederlassung von Zusammenschlüssen nach § 21 finden Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

### § 18 Werbung

Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

### § 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer zu Berlin unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung im Bezirk einer anderen Industrie- und Handelskammer, so ist ihre Errichtung und Schließung auch bei dieser Industrie- und Handelskammer anzuzeigen;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines

Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;

- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

### § 20 Auskunftspflichten; Überlassung von Unterlagen

- (1)** Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2)** Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

### § 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

#### **IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

##### **§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer zu Berlin erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
  - b) der Sachverständige seine Hauptniederlassung aus dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Berlin verlegt,
  - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
  - d) der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat,
  - e) die Industrie- und Handelskammer zu Berlin die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin kann in dem Fall des Abs. 1 Buchstabe d) in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung – bis maximal zur Vollendung des 71. Lebensjahres - zulassen; § 2 Abs. 4 bleibt dabei außer Betracht.
- (3) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

##### **§ 23 Rücknahme; Widerruf**

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 08.12.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel**

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

#### **V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen**

##### **§ 25 Entsprechende Anwendung**

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- a) bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen,

soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

##### **§ 26 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift**

Diese Sachverständigenordnung tritt am 02.02.2007 in Kraft. § 2 Abs. 4 gilt nicht für unbestimmte öffentliche Bestellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

**Ergänzende Vorschriften zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für Schiffseichaufnehmer**

**§ 1**

1. Der Schiffseichaufnehmer hat die Eichaufnahme persönlich durchzuführen.
2. Er hat sich vor Beginn der Eichaufnahme davon zu überzeugen, dass die Eichskalen, Eichmarken und Eichplatten (Eichzeichen) in vorschriftsmäßigem Zustand sind.
3. Er darf die Eichaufnahme nur durchführen, wenn ihm ein gültiger Eichschein oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie desselben vorgelegt wird.
4. Eine Leereiche darf er ferner nur durchführen, wenn ihm zuvor die Luken der Laderäume durch den Schiffer oder die Schiffsmannschaft zugänglich gemacht worden sind und er sich davon überzeugt hat, dass die Laderäume leer sind.
5. Er hat bei jeder Eichaufnahme alle den Tiefgang des Schiffes verändernden Umstände zu berücksichtigen.

**§ 2**

1. Der Schiffseichaufnehmer hat dem Auftraggeber über das Ergebnis der Eichaufnahme eine Bescheinigung auszuhändigen. Aus dieser müssen hervorgehen:
  - a) Tag und Ort der Eichaufnahme,
  - b) Name und Anschrift des Schiffseichaufnehmers,
  - c) Name und Anschrift des Auftraggebers,
  - d) Name des Schiffes und des Schiffers,
  - e) die Art der Ladung des Schiffes,
  - f) die Nummer des Eichscheines, der Tag seiner Ausfertigung und der Tag des Ablaufs seiner Gültigkeit,
  - g) die der Ladehöhe laut Eichschein entsprechende Tragfähigkeit des Schiffes,
  - h) die bei der Eichaufnahme festgestellten Maße in Zentimetern sowie der daraus ermittelte durchschnittliche Tiefgang des Schiffes,
  - i) der Unterschied zwischen der Wasserverdrängung durch das Schiff, die dem durchschnittlichen Tiefgang bei Beginn der Einladung (Ausladung), und der Wasserverdrängung, die dem durchschnittlichen Tiefgang bei Beendigung der Einladung (Ausladung) entspricht, anhand der im Eichschein enthaltenen Angaben,

- j) die Berechnung des Gewichtes der Ladung des Schiffes,
- k) gegebenenfalls, dass die Eichskalen, Eichmarken oder Eichplatten (Eichzeichen) nicht in vorschriftsmäßigem Zustand sind (§ 1 Abs. 2),
- l) gegebenenfalls, dass die Wasserführung des Schiffes geprüft worden ist (§ 1 Abs. 5),
- m) gegebenenfalls, dass dem Ersuchen des Schiffseichaufnehmers um Hilfeleistung bei der Eichaufnahme während der Hafenarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen durch den Schiffer oder die Schiffsmannschaft nicht Folge geleistet worden ist.

2. Der Schiffseichaufnehmer hat die Bescheinigung über das Ergebnis der Eichaufnahme zu unterschreiben und mit dem von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ausgehändigten Stempel zu versehen. In anderen Fällen ist ihm die Führung des Stempels untersagt.
3. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin kann verlangen, dass der Schiffseichaufnehmer für die Erteilung der Bescheinigung ein bestimmtes Muster verwendet.

**§ 3**

Der Schiffseichaufnehmer hat

- a) Abschriften der Bescheinigungen über Eichaufnahmen (§ 2) und
- b) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Schiffseichaufnehmer beziehen,

mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschriften der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen aufzubewahren sind.

**§ 4**

Diese Vorschriften treten am 01.01.2002 in Kraft.

**Ergänzende Vorschriften zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für Probenehmer**

**§ 1**

Probenehmer sollen nur für bestimmte Arten von Erzeugnissen öffentlich bestellt und vereidigt werden.

**§ 2**

Dem Probenehmer ist es untersagt, Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Probenahme verfälschen können. Weisungen des Auftraggebers, bestimmte Regeln, die zum Beispiel in Gesetzen, Geschäftsbedingungen, Vereinssatzungen oder Handelsbräuchen ihren Niederschlag gefunden haben, hat der Probenehmer jedoch zu befolgen. Soweit solche Weisungen fehlen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5.

**§ 3**

1. Die Proben sind den Erzeugnissen an den vom Probenehmer ausgewählten Stellen in ausreichender Zahl und Menge zu entnehmen.
2. Die Proben sind vom Probenehmer selbst oder zumindest in seiner Gegenwart in geeignete und verschließbare Behältnisse zu füllen. Sie sind von ihm oder zumindest in seiner Gegenwart mit einer Erklärung über ihren Inhalt sowie den in § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Angaben zu versehen und mit Siegel oder Plombe derart zu verschließen, dass die Behältnisse nicht ohne Beschädigung des Siegels oder der Plombe geöffnet werden können.

**§ 4**

1. Der Probenehmer hat eine Bescheinigung über die Probenahme auszustellen. Aus dieser müssen hervorgehen:
  - a) Ort und Tag der Probenahme,
  - d) Art und Aussehen der Siegel oder Plomben,
  - e) Zahl der Proben,
  - f) die Erklärung, dass vom Probenehmer selbst oder in seiner Gegenwart die Pro-

ben genommen, in die Behältnisse zu ihrer Aufbewahrung gefüllt und die Behältnisse versiegelt oder plombiert worden sind,

- g) Kennzeichnung der Regeln, nach denen die Probe genommen worden ist (§ 2).

2. Der Probenehmer hat die Bescheinigung über die Probenahme zu unterschreiben und mit dem von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ausgehändigten Rundstempel zu versehen.

**§ 5**

1. Der Probenehmer hat die Behältnisse mit den Proben mindestens sechs Monate seit dem Tage der Probenahme aufzubewahren. Bei verderblichen Gütern kann eine kürzere Aufbewahrungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart werden.
2. Der Probenehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber oder den von diesem bestimmten Stellen oder Personen eine oder mehrere Proben auszuhändigen. Er darf anderen Personen oder Stellen als dem Auftraggeber nur mit dessen Einwilligung Proben aushändigen.

Der Probenehmer hat

- a) Abschriften der Bescheinigungen über Probenahmen (§ 4) und
- b) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Probenehmer beziehen, mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Abschriften der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen ausgestellt worden sind.

**§ 6**

Der Probenehmer hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ein Muster von ihm verwendeter Plomben bei der Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen.

**§ 7**

Diese Vorschriften treten am 01.01.2002 in Kraft.